

Katastrophennetz

Satzung

§ 1

Name und Sitz

- Der Verein führt den Namen „Katastrophennetz“ (KatNet).
- Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Danach lautet der Name „Katastrophennetz e.V.“.
- Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2

Geschäftsjahr

- Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

Vereinszweck

- Der Verein bezweckt im Sinne des § 52 der Abgabenordnung die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes und die Förderung des Katastrophenschutzes selbst.
- Der Verein ist international ausgerichtet und politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4

Aufgaben

Der Verein nimmt seine Aufgabe wahr durch:

- Die Stärkung der transdisziplinären Perspektive. Er pflegt die Kontakte von Wissenschaftlern der Katastrophenforschung, und anderen professionellen Akteuren des Katastrophenschutzes, und fördert den Austausch untereinander und/ oder mit externen Einrichtungen und Institutionen.
- Die Aufbereitung des Forschungsbedarfs von Seiten der Wissenschaft und der Praxis.
- Die Förderung von praktischen und wissenschaftlichen Studien und Projekten, indem er unter anderem durch seine transdisziplinäre Ausrichtung als Kontaktstelle für Katastrophenhilfe- und studien fungiert.

§ 5

Gemeinnützigkeit

- Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff. AO 1977). Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 6 Mitgliedschaft

- Mitglied kann jede an der Verwirklichung des Vereinszwecks interessierte Person sein, die volljährig ist.
- Daneben bestehen die Möglichkeiten der Ehrenmitgliedschaft sowie der korporativen Mitgliedschaft. Ehrenmitglied kann eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist. Korporative Mitglieder können Unternehmen, Organisationen und Verbände sein.
- Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um den Verein, die Katastrophenforschung oder Katastrophenhilfe verliehen werden. Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.
- Für die Mitgliedschaft ist ein an den Vorstand gerichteter Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt vom Zeitpunkt des Zuganges der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand.
- Nach Ausscheiden von Mitgliedern wird der Verein von den übrigen Mitgliedern fortgesetzt.
- Das Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der jährlichen Mitgliederversammlung im Rahmen der Beitragsordnung festgelegt wird. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres fällig.
- Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - den Tod eines Mitgliedes.
 - Austritt, der schriftlich mit einer Frist von 8 Wochen zum Jahresende gegenüber dem Vorstand zu erklären ist.
 - Ein Mitglied kann, wenn es trotz Mahnung mit seinem Mitgliedsbeitrag mehr als sechs Monate im Rückstand bleibt oder wenn sein Verbleiben Ansehen und Interessen des Vereins gefährdet, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - Der Ausschluss wird durch Zugang mittels eingeschriebenen Briefes an das Mitglied wirksam. Wird der Ausschluss eines Mitgliedes im Laufe eines Geschäftsjahres wirksam, so sind die satzungsgemäßen Verpflichtungen durch das ausgeschlossene Mitglied bis zum Tage des Inkrafttretens des Ausschlusses zu leisten.
 - Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteil aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.

§ 7 Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung

- der Vorstand.

§ 8

Mitgliederversammlung

- Die jährlich stattfindende Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen.
- Die Einberufung muss in Textform mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten. Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens drei Tage vor der Versammlung dem Vorstand einzureichen.
- Jede Versammlung, zu der ordnungsgemäß geladen wurde, ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung erfolgt durch einfache Mehrheit. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Festlegungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - die Versammlungsleiterin/ der Versammlungsleiter
 - die Protokollführerin/ der Protokollführer
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder
 - die Tagesordnung
 - den Gegenstand der Abstimmung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

§ 9

Geschäftsbereich der Mitgliederversammlung

- Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alljährlich abzuhalten. Sie beschließt insbesondere über:
 - die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern
 - die Wahl und Abberufung von den Kassenprüfern
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie eine Beitragsordnung
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - die Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

§ 10

Vorstand

- Der Vorstand besteht aus – dem/der Vorsitzenden
– dem/der stellvertretenden Vorsitzenden

- dem/der Schatzmeister/in
- bis zu fünf Beisitzern/Beisitzerinnen
- Der Vorsitzende und die weiteren Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Schatzmeisters werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Schatzmeister wird für die Dauer von zwei *Geschäftsjahren* gewählt.
- Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Der Vorstand bestimmt die Verteilung der Aufgaben.
- Zur Wahl des neuen Vorstandes legt der amtierende Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag vor. Weitere Vorschläge können von Mitgliedern gemacht werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
- Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.
- Bei andauernder Verhinderung eines Vorstandsmitgliedes übernimmt zunächst der verbleibende Vorstand kommissarisch dessen Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes muss für die restliche Amtszeit ein Nachfolger in der nächstmöglichen Mitgliederversammlung bestellt werden.
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände vertreten, wobei eines dieser Mitglieder entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- Der Vorstand ist für die Vorbereitung der Mitgliederversammlungen zuständig und lädt dazu ein. Dazu gehört die Aufstellung einer Tagesordnung.
- Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen oder deren Ausführungen, wenn sie ihn nicht direkt betreffen, zu kontrollieren.
- Der Vorstand ist für die laufende Geschäftsführung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig. Darunter fällt die Rechnungslegung (Buchführung, Jahresabschluss, Steuererklärungen, Erstellung eines Jahresberichts).
- Der Vorstand ist zuständig für die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6.
- Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch einmal im Vereinsjahr. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich, jedoch können Gäste durch Vorstandsbeschluss zugelassen werden.
- Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich, auch per Fax, mit einer Frist von sieben Tagen. Diese soll die Tagesordnung beinhalten.
- Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in seinen Vorstandssitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vorstandsmitglieder, darunter der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit.
- Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, dass der Versammlungsleiter und der Protokollführer zu unterschreiben haben. Es soll folgende Festlegungen enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung
 - Den Versammlungsleiter
 - Den Protokollführer
 - Die Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder
 - Die Tagesordnung
 - Den Gegenstand der Abstimmung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
 - Das Protokoll ist den Mitgliedern spätestens zwei Monate nach der Vorstandssitzung zugänglich zu machen.

§ 11 Ordnungen

• Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung sowie eine Finanzordnung geben. Die Ordnungen werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstands beschlossen. Darüber hinaus kann der Vorstand weitere Ordnungen erlassen.

§ 12 Kassenprüfer

- Während der Mitgliederversammlung sind von den Mitgliedern zwei Kassenprüfer für eine Dauer von zwei Jahren zu wählen.
- Die Wiederwahl ist zulässig, jedoch muss bei jeder Wahl ein Kassenprüfer ersetzt werden.
- Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- Scheidet ein Kassenprüfer aus, so erfüllt der verbleibende Kassenprüfer die Rechte und Pflichten allein bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der ein zweiter Kassenprüfer für die restliche Amtszeit gewählt werden muss.
- Beim Ausscheiden des letzten Kassenprüfers hat der Vorstand unverzüglich eine außerplanmäßige Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Neuwahl der Kassenprüfer einzuberufen.
- Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und deren Satzungsmäßigkeit festzustellen.
- Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und die Buchführung mindestens einmal jährlich. Die Kassenprüfer haben die Pflicht, den Vorstand unverzüglich zu informieren, wenn sie bei ihren Prüfungen Unregelmäßigkeiten und/oder gravierende Fehler in der Buchführung feststellen.
- Über das Ergebnis der Kassenprüfung müssen die Kassenprüfer zunächst dem Vorstand und sodann der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Der Bericht ist schriftlich vorzulegen.

§ 13 Satzungsänderungen

• Satzungsänderungen können nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden und bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder. Die Anträge zur Satzungsänderung müssen aus der betreffenden Einladung ersichtlich oder als Anlage beigefügt und mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt sein.

§ 14 Auflösung

• Die Auflösung des Vereins kann in einer ordentlichen oder einer dafür extra einzuberufenden Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Anwesenden beschlossen werden. • Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

- Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird.
- Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an den Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Schl.- Holst. e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Ermächtigung

- Der Vorsitzende des Katastrophennetzes e.V. ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung zur Eintragung des Vereins in das Vereinsregister und zur Anerkennung der Gemeinnützigkeit erforderliche Änderungen und Ergänzungen vorzunehmen.

Diese Satzung wurde aufgrund der Gründerversammlung vom 24.10.2008 errichtet.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.11.2008 in §3 und §16 geändert.

Diese Satzung wurde durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung vom 25.03.2009 neu gefasst.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.10.2009 in §6, §10, §12, §13 und §14 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07.12.2011 in § 8 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.03.2012 in § 1 geändert.

Die Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.09.2016 in § 6 geändert.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Berlin, den 14.09.2016